

BEKANNTGABE

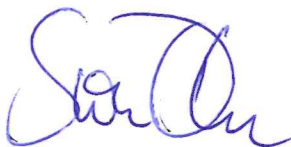
Am Dienstag, dem **8. September 2026**, findet um **19:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,

die **24. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters für den kommunalen Bauhof
6. Wegeausbau- und -nutzungsvertrag mit JUWI
7. Grundschule Drebach – Beratung zur Einrichtung einer eigenen Schulküche
8. Einwohnerfragestunde
9. Schließung der Sitzung

Drebach, 2. September 2026



Swen Drechsler
Bürgermeister

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 146/2026
Datum: 25.08.2026
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	8. September 2026	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters für den kommunalen Bauhof

Rechtliche Grundlage: § 61 SächsGemO i.V.m. § 63 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: intern und im Gemeinderat

Finanzielle Auswirkungen/ Personalkosten je Jahr ca. 52.000 EUR einschl. Arbeitgeberanteil, zzgl. Tarif- und Stufenentgelterhöhungen in den Folgejahren

Produktsachkonto: 111614.00/401200/402200/403200

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stimmt der Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters für den kommunalen Bauhof zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Stellenausschreibung und der Stellenbesetzung. Die Stelle ist im Stellenplan ab dem Haushaltsjahr 2027 aufzunehmen.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 61 SächsGemO muss die Gemeinde für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung fachlich geeignete Bedienstete einstellen. Im kommunalen Bauhof sind vielfältige und umfassende Aufgaben zu erledigen. U.a. stellt die Übernahme des Winterdienstes für die Straße am Sportplatz, die Gießbacher Hauptstraße und die Ortsverbindungsstraße Drebach nach Herold vom Erzgebirgskreis, welcher diese Straßen künftig nicht mehr räumen wird, die Mitarbeiter des Bauhofes vor neue Herausforderungen, die mit dem derzeitigen Personal nicht umsetzbar sind. Darüber hinaus erfordert auch der Grünschnitt während der Vegetationsperiode wesentlich mehr Zeitanteile als in früheren Jahren. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Erläuterung dazu erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung am 11.08.2026, in welcher die Einstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters vorberaten wurde. Seitens der anwesenden Gemeinderäte gab es keine Einwände.

Nach der Beschlussfassung zur Sitzung am 08.09.2026 erfolgt unverzüglich die Stellenausschreibung. Die Einstellung ist in der Entgeltgruppe EG 5 Stufe 2 vorgesehen. Bis zur Entgeltgruppe EG 8 darf der Bürgermeister lt. Hauptsatzung der Gemeinde Drebach grundsätzlich selbst entscheiden, jedoch ist die zusätzliche Stelle bisher nicht im Stellenplan enthalten und bedarf somit der Zustimmung des Gemeinderates. Ab 2027 ist die Stelle im Stellenplan zu berücksichtigen. Aufgrund der Geringfügigkeit von 0,083 VzÄ je Monat und des vorangeschrittenen Haushaltsjahres bei Einstellung ist die Anpassung des Stellenplans für 2026 nicht erforderlich. Die 2026 noch anfallenden Personalkosten werden aus allgemeinen liquiden Mitteln finanziert.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 147/2026
Datum: 02.09.2026
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
SGL Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	8. September 2026	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Wegeausbau- und -nutzungsvertrag mit JUWI

Rechtliche Grundlage: § 11b EEG, § 18 SächsStrG

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stimmt dem Abschluss des Wegeausbau- und -nutzungsvertrages mit der JUWI Wind Germany 294 GmbH & Co. KG gemäß Anlage zu.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Projektgesellschaft der Firma JUWI, die für das genehmigte Windkraftvorhaben in Drebach zuständig ist, hat die Gemeinde Drebach mit Anwaltsschreiben vom 24. März 2026 zum Abschluss eines Wegeausbau- und -nutzungsvertrages aufgefordert.

Der Vertrag regelt die Nutzung des Lindenwegs auf den Flurstücken 2070 und 2062 (öffentlicher Feldweg) und der Flurstücke 2739 und 2740, jeweils Gemarkung Drebach, für die Errichtung und Erschließung der drei genehmigten Windkraftanlagen.

Die Benutzung des öffentlichen Feldweges und der Flurstücke 2070 und 2062 für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen darf die Gemeinde nicht grundsätzlich verweigern, wenn die Standorte für die genehmigten Anlagen nur hierüber erreicht werden können und der Anlagenbetreiber über keine zumutbare Alternative verfügt.

§ 11b Abs. 1 Satz 1 EEG regelt zudem, dass Eigentümer eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden haben. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung.

Der Vertragsentwurf wurde von der Gemeindeverwaltung und dem Rechtsbeistand der Gemeinde geprüft und zur Wahrung der Rechte der Gemeinde an mehreren Stellen angepasst.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung dem Abschluss des Vertrages in seiner endverhandelten Fassung zuzustimmen, da Kosten eines weiteren Rechtsstreits vermieden werden und die Rechte der Gemeinde vollständig gewahrt sind:

- Wenn das Klageverfahren gegen die Anlagengenehmigung Erfolg hat, kann die Gemeinde sich ohne Nachteile von dem Vertrag lösen. Nach 11. (6) des Vertragsentwurfs ist die Gemeinde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Anlagengenehmigungsbescheid vom 19. Dezember 2024 von einem Gericht aufgehoben oder für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wird.
- Die Kosten des Ausbaus des Weges, seines Rückbaus bzw. der Wiederherstellung des derzeitigen Zustands und der Beseitigung von Schäden trägt gemäß 6.(1) des Vertragsentwurfs die Projektgesellschaft, die gemäß Abschnitt 8. des Entwurfs auch die Verkehrssicherung und Haftung übernimmt.
- Die Projektgesellschaft ist nach 12.(1) des Vertragsentwurfs verpflichtet, den Weg (mindestens) in einen seinem Ursprungszustand entsprechenden Zustand zurückzusetzen. Dies gilt sowohl für den temporären Ausbau für Schwerlasttransporte in der Errichtungsphase als auch für einen dauerhafte Ausbau – hier gilt die Pflicht zum Rückbau bzw. zur Rückversetzung in den Ursprungszustand mit Ende der Vertragslaufzeit.
- Die Pflichten zum Rückbau und zur Schadensbeseitigung werden gemäß 13. des Vertragsentwurfs durch Bürgschaften gesichert.

Anlage:

Vertragsentwurf nebst Anlagen 1 – 2d

Vertrags-ID _____
(von der Vorhabenträgerin auszufüllen)

**Wegeausbau- und -nutzungsvertrag
(Erschließungs- und Errichtungsverkehr)
Standort: Drebach / Sachsen**

zwischen der

Gemeinde Drebach

Straße: August-Bebel-Straße 25B

PLZ, Ort: 09430 Drebach

vertreten durch Bürgermeister Swen Drechsler

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt -

und der

JUWI Wind Germany 294 GmbH & Co. KG

vertreten durch juwi Deutschland Verwaltungs GmbH

Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

E-Mail: vertrag@juwi.de

- nachfolgend „**Vorhabenträgerin**“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „**Vertragsparteien**“ genannt -

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Übersichtslageplan (Information)
Anlage 2a: Zuwegungskonzept
Anlage 2b: Detaillageplan
Anlage 2c: Regelquerschnitt Wegeneubau
Anlage 2d: Regelquerschnitt Wegeverbreiterung

1. Beschreibung des Vorhabens

- (1) Die Vorhabenträgerin plant am Standort Drebach / Sachsen (nachfolgend „**Standort**“ genannt) die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (nachfolgend unabhängig von ihrer Anzahl „**WEA**“ genannt).
- (2) Der Errichtungsverkehr für die WEA soll unter anderem über den öffentlichen gewidmeten Feld- und Waldweg auf den Flurstücken 2070 und 2062, Gemarkung Drebach (nachfolgend „**Gemeindeweg**“ genannt) sowie über die Flurstücke 2739 und 2740, Gemarkung Drebach erfolgen. Der Gemeindeweg und die Flurstücke 2739 und 2740 müssen für den Errichtungsverkehr ertüchtigt und ausgebaut werden.
- (3) Die Vorhabenträgerin nutzt den Gemeindeweg nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zudem auch für den Erschließungsverkehr.
- (4) Ziel dieses Vertrages ist es, den Umfang der Nutzung sowie der Ausbaumaßnahmen vertraglich festzulegen sowie die Gemeinde von allen Mehrkosten freizuhalten, die hierdurch entstehen. Die Lage des Gemeindeweges sowie der Flurstücke 2739 und 2740 ergeben sich aus dem zu Informationszwecken beigefügten **Übersichtslageplan** (nachfolgend „**Übersichtslageplan**“ genannt) (**Anlage 1**).

2. Grundbesitz

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümer des/der folgenden Grundstücks/Grundstücke (nachfolgend „**Grundbesitz**“):

Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu ausweichlich der vorläufigen Besitz-einweisung	Grundbuch-bezirk	Grundbuch Blattnummer alt	Zuständiges Amtsgericht	Ausbau ja/nein
Drebach	-	1048	2070	Marienberg	701	Marienberg	Ja
Drebach	-	1044	2062	Marienberg	899	Marienberg	Ja
Drebach	-	1049	2062	Marienberg	204	Marienberg	Ja
Drebach	-	1044	2739	Marienberg	899	Marienberg	Ja
Drebach	-	1044	2740	Marienberg	899	Marienberg	Ja

Der Grundbesitz ist auf dem zu Informationszwecken beigefügten Übersichtslageplan (**Anlage 1**) gekennzeichnet. Auf dem Grundbesitz befindet sich der öffentlich gewidmete Gemeindeweg.

- (2) Der vorgenannte Grundbesitz ist Gegenstand eines Flurbereinigungsverfahrens. Die vorläufige Besitzeinweisung hat stattgefunden. In der Tabelle gemäß Abs. (1) werden sowohl die bisherigen als auch die nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens geltenden Flurstücksbezeichnungen ausgewiesen. Darüber hinaus sollen die beiden Flurstücke 2739 und

2740 mit Flurstück 2062 vereinigt werden. Nach Abschluss der Flurbereinigung werden die Vertragsparteien den finalen Bestand in einem Nachtrag zu diesem Vertrag dokumentieren.

3. Nutzung des Gemeindeweges / Zuwegungskonzept

- (1) Die Vorhabenträgerin darf den Gemeindeweg und die Flurstücke 2739 und 2740 gemäß den behördlichen Vorgaben als Zuwegung sowohl für den Erschließungs- als auch den Errichtungsverkehr der WEA begehen und befahren (**Geh- und Fahrrechte**).

Unter **Erschließungsverkehr** verstehen die Vertragsparteien das Befahren des Gemeindeweges mit Pkw und/oder Kleintransportern zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, zur Planung und des laufenden Betriebs und der Wartung des Windparks sowie das Befahren durch Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr, wobei letztere eine Achslast von mehr als 3,5 t aufweisen können.

Unter **Errichtungsverkehr** verstehen die Vertragsparteien das Befahren des Gemeindeweges und der Flurstücke 2739 und 2740 mit Schwerlasttransporten mit Großkomponenten und Baufahrzeugen. Unter **Schwerlasttransporten mit Großkomponenten** verstehen die Vertragsparteien alle Transporte von Anlagengroßkomponenten (u.a. Turmteile, Rotorblätter und Maschinenhäuser) sowie die Schwerlasttransporte zum Aufbau des Errichterkrans. Die Fahrzeuge werden mit Begleitfahrzeugen und falls nötig auch mit Schleppmaschinen die Zuwegung nutzen. Die Achslast der Transporte wird maximal 12 t betragen. Unter **Baufahrzeugen** verstehen die Vertragsparteien alle weiteren Fahrzeuge, die für die Errichtung, Reparatur sowie den Rückbau der WEA die Zuwegung befahren, u.a. Kieslaster, Betonmischer etc. mit einer Achslast von maximal 12 t.

- (2) Das **Zuwegungskonzept** der Vorhabenträgerin ergibt sich aus der **Anlage 2a**. Das Flurstück 2740 wird ausschließlich für **den Errichtungsverkehr**, nicht jedoch für den Erschließungsverkehr genutzt.
- (3) Die Vorhabenträgerin darf den Grundbesitz zum **Überschwenken** (z.B. mit Schwerlasttransportern) nutzen.

4. Wegausbau/Technische Bedingung

- (1) Die Vorhabenträgerin darf den Gemeindeweg und die Flurstücke 2739 und 2740 für den **Errichtungsverkehr** dauerhaft oder temporär so ausbauen, dass diese für ein Befahren mit Schwerlastfahrzeugen von maximal 12 t Achslast geeignet sind und eine nutzbare Wegebreite auf gerader Strecke von 4,50 m (Rotorblattanlieferung, Turmtransporte) bzw. 4,00 m (Krantransporte, Leerfahrten u. ä.) entsteht. In den Kurvenbereichen wird eine größere Wegebreite benötigt. Die Prüfung der Eigentumsverhältnisse, das heißt, ob die Verbreiterungen sich auch tatsächlich auf dem Grundstück des Gemeindeweges befinden, liegt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Eventuell notwendige Zustimmungen zur Nutzung der angrenzenden Privatgrundstücke sind Angelegenheit der Vorhabenträgerin.
- (2) Die Maßnahmen des Wegeausbaus für den Errichtungsverkehr sind in den **Anlagen 2a bis 2d** dargestellt.
- (3) Für die vertraglich vereinbarten Ausbaumaßnahmen ist keine Anpassung des Gemeindeweges in Lage und Höhe notwendig. Die Funktion des Gemeindeweges in seiner jetzigen Form bleibt erhalten.

5. Durchführung der Baumaßnahmen

5.1. Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Vorhabenträgerin wird den Gemeindeweg nach den **geltenden Vorschriften**, den **behördlichen Vorgaben** und den **Anforderungen des Herstellers der WEA** ausbauen, errichten, nutzen und reparieren.
- (2) Die Umsetzung des Wegeausbaus, insbesondere die Planung, Ausschreibung inkl. der Vergabe der Bauleistung, die Bauausführung und Bauüberwachung sowie die Durchsetzung von

Gewährleistungsansprüchen, obliegt allein der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, bei der Vergabe der Ausbauarbeiten zum Wegeausbau Angebote von im Land Sachsen ansässigen Unternehmen zu berücksichtigen. Die Beauftragung eines solchen Unternehmens erfolgt, sofern dessen Angebot in Preis und Leistungsumfang den Angeboten anderer Anbieter gleichwertig ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Vorhabenträgerin nicht verpflichtet, ein sächsisches Unternehmen zu beauftragen und kann frei unter den wirtschaftlichsten Angeboten wählen.

5.2. Baudurchführung

- (1) Den Beginn des erstmaligen Wegeausbaus und/oder jede erneute Nutzung durch den Errichtungsverkehr und/oder jeden erneuten temporären Ausbaus auf dem Grundbesitz zeigt die Vorhabenträgerin der Gemeinde vier Wochen vorab an. Bei einer teilweisen Ausführung des Wegeausbaus teilt die Vorhabenträgerin in der Baubeginnanzeige den von ihr auszubauenden Wegeabschnitt mit.
- (2) Vor Beginn des Wegeausbaus und/oder jeder erneuten Nutzung durch den Errichtungsverkehr und/oder eines erneuten temporären Ausbaus werden die Gemeinde und die Vorhabenträgerin den vorhandenen Zustand des Grundbesitzes begutachten und durch Fotos, Videobefahrung sowie entsprechende Niederschriften dokumentieren (nachfolgend „**erstes Wegezustandsprotokoll**“ genannt). An der Bestandsaufnahme sind neben der Vorhabenträgerin u.a. ein Vertreter der Gemeinde zu beteiligen. Im Falle, dass sich die Vertragsparteien nicht auf konkrete Dokumentation des Wegezustandes im ersten Wegezustandsprotokoll einigen können, erfolgt die Protokollierung durch einen von beiden Vertragsparteien akzeptierten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die Kosten der Bestandsaufnahme sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- (3) Die Bauarbeiten werden von Montag bis Freitag im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt. In diesem Zeitraum kann es zu Behinderungen auf dem Gemeindeweg, sowie zu Lärm- und Staubbelästigungen kommen.
- (4) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin trifft in Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (5) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (6) Die für die Bauarbeiten erforderliche Absperrung des Gemeindeweges ist gem. § 1 iVm § 2 SächsStrVRG bei der Gemeinde als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Gebühren trägt die Vorhabenträgerin.

5.3. Versorgungseinrichtungen, Entwässerungsanlagen, Drainagen, Grenzzeichen

- (1) Die Gemeinde teilt der Vorhabenträgerin die Lage und Tiefe aller ihr bekannten **Versorgungseinrichtungen** und **Entwässerungsanlagen** möglichst genau mit. Sie erlaubt der Vorhabenträgerin bzw. deren Beauftragten, ggf. vorhandene Pläne einzusehen und zu kopieren. Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (**BBodSchG**) oder den Verdacht über diese auf dem Grundbesitz sind der Gemeinde nicht bekannt, können aber bei Bedarf im Altlastenkataster des Erzgebirgskreises erfragt werden.
- (2) Werden durch die Wegebauarbeiten zusätzliche Drainage- und/oder Bewässerungsanlagen notwendig, muss vor Ort im Einzelfall geprüft werden, ob diese an ein vorhandenes Drainage- und/oder Bewässerungssystem angeschlossen werden dürfen oder ob ein neues Drainage- und/oder Bewässerungssystem angelegt werden muss. Die damit verbundenen Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

5.4. Beendigung der Baumaßnahmen

- (1) Die Vorhabenträgerin stellt nach dem Abschluss des Rückbaus des für den **Errichtungsverkehrs** vorgenommenen temporären Ausbaus, die an den Gemeindeweg angrenzenden öffentlichen Flächen sowie die Flurstücke 2739 und 2740 wieder fachgerecht in Abstimmung mit der

Gemeinde her. Maßgabe ist der Zustand vor Baubeginn. Alle vorhandenen Schäden beseitigt die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten.

- (2) Nach Beendigung des Rückbaus des für den **Errichtungsverkehrs** vorgenommenen temporären Ausbaus und vor der Verkehrsfreigabe sowie ggf. erneut nach Beendigung einer temporären Nutzung werden die Bauleistungen gemeinsam von der Gemeinde und der Vorhabenträgerin abgenommen und/oder etwaige Schäden festgestellt. Über die Abnahme fertigen die Vertragsparteien ein neues Wegezustandsprotokoll an (nachfolgend „**zweites Wegezustandsprotokoll**“) genannt. Die Vorhabenträgerin sichert der Gemeinde bereits jetzt zu, alle Schäden am Wegeausbau nach Beendigung der temporären für den **Errichtungsverkehr notwendigen Baumaßnahmen auf ihre Kosten zu beseitigen**.
- (3) Spätestens zwei Wochen nach der Schadensbeseitigung besichtigen die Vertragsparteien den Grundbesitz im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme und dokumentieren seinen Zustand in einem **Endabnahmeprotokoll**. Die Schadensbeseitigung war erfolgreich, wenn der im Endabnahmeprotokoll dokumentierte Zustand des Grundbesitzes dem in dem ersten Wegezustandsprotokoll dokumentierten Anfangszustand mindestens entspricht.

6. Kostentragung

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt alle mit dem Wegeausbau, dem Rückbau und der Beseitigung von Schäden des Gemeindeweges, die durch den Wegeausbau verursacht werden, verbundenen Kosten.
- (2) Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgt durch die Vorhabenträgerin.
- (3) Die durch die Prüfung und Verhandlung dieses Vertrages entstandenen Rechtsanwaltskosten trägt jede Vertragspartei selbst. Die Vorhabenträgerin erstattet der Gemeinde jedoch die ihr entstandenen Kosten der Vertragsprüfung und -verhandlung gegen Nachweis in Höhe von maximal **4.000,00 EUR** (netto) unter der Voraussetzung, dass dieser Vertrag spätestens bis zum 9. September 2026 von der Gemeinde wirksam unterzeichnet wird.

7. Entgelt

- (1) Die Vorhabenträgerin zahlt an die Gemeinde folgende Entgelte:
 - a) ein **jährliches Entgelt** in Höhe von pauschal **EUR 500,00** (netto) für die der Vorhabenträgerin mit diesem Vertrag eingeräumte Nutzung des Gemeindeweges, soweit diese über den Gemeingebrauch hinausgeht und nicht in diesem Vertrag ein zusätzliches Entgelt geregelt ist (nachfolgend „**jährliches Entgelt**“) und
 - b) ein **einmaliges Entgelt** pro temporäre Nutzung in Höhe von **EUR 500,00** (netto) (nachfolgend „**Entgelt für temporäre Nutzung**“).

Temporär bedeutet, dass die Vorhabenträgerin die vorgenommenen Ausbaumaßnahmen während der Betriebszeit der WEA auf eigene Kosten wieder rückgängig macht und den Grundbesitz insoweit im Hinblick auf die vorherige Nutzungsart wiederherstellt oder den Weg während der Betriebszeit der WEA befristet mit Schwerlastfahrzeugen befährt (nachfolgend „**temporäre Nutzung**“ genannt).

Die temporäre Nutzung beginnt mit dem Tag, an dem die Vorhabenträgerin mit der zeitlich befristeten Nutzung und/oder dem Ausbau der temporären Zuwegung begonnen hat. Bei einem Zusammenfall ist maßgeblich das erste Datum (nachfolgend „**Beginn der temporären Nutzungsphase**“ genannt). Die Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen auf dem Grundbesitz wie Rodungen und Voruntersuchungen wie z.B. Baugrunduntersuchungen sowie das Begehen und Befahren mit PKW zu diesen Zwecken stellen noch nicht den Beginn der temporären Nutzung dar.

Die temporäre Nutzung endet mit Beendigung des zeitlich befristeten Schwerlastverkehrs auf dem Grundbesitz und/oder Rückbau des temporären Ausbaus und Wiederherrichtung des Grundstücks (nachfolgend „**Ende der temporären Nutzungsphase**“), spätestens jedoch nach 12 Monaten.

Sollte die jeweilige temporäre Nutzungsphase länger als 12 Monate andauern, ist die Vorhabenträgerin zur weiteren Nutzung für maximal 12 Monate nur gegen Zahlung eines erneuten einmaligen Entgelts nach Ziffer 7 Abs. 1 b) dieses Vertrages verpflichtet. Entsprechendes gilt nach Ablauf aller weiteren 12 Monate.

- (2) Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte entsteht und endet wie folgt und wird wie folgt fällig:

- a) Das **jährliche Entgelt** entsteht mit dem Baubeginn für den dauerhaften Ausbau des Gemeindeweges. Unter **Baubeginn** verstehen die Vertragsparteien den Beginn einer der in Ziffer 5.2 Abs. 1 genannten Maßnahmen für den Ausbau des Weges auf dem Grundbesitz. Die Vorhabenträgerin teilt der Gemeinde den Tag des Baubeginns schriftlich mit. Der Anspruch auf Zahlung des jährlichen Entgelts endet mit Ende der Vertragslaufzeit.

In den Jahren der Anspruchsentstehung und des Anspruchsendes ist das jährliche Entgelt anteilig für die Zeit ab Baubeginn bzw. Vertragsendes - aufgerundet auf volle Monate - zu zahlen.

Das jährliche Entgelt ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Sollte der Baubeginn nach dem 30. Juni erfolgen, wird das auf das Jahr des Baubeginns entfallende Entgelt zum 31. Dezember gezahlt. Entsprechendes gilt für das Jahr des Vertragsendes.

- b) Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des **Entgelts für die temporäre Nutzung** entsteht mit Beginn der temporären Nutzungsphase und anschließend mit Beginn jeder temporären Nutzungsphase erneut. Es ist jeweils vier Wochen nach Entstehung des jeweiligen Zahlungsanspruchs zur Zahlung fällig.

- (3) Die Vorhabenträgerin zahlt die vertraglich vereinbarten Entgelte auf folgendes Konto der Gemeinde Drebach:

Bank: Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE41 8705 4000 3204 0000 27

Verwendungszweck: Wegevertrag JUWI 2026

Die Gemeinde gibt ihre Vertragserklärung im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab und vereinnahmt in gleicher Weise alle Zahlungen aus diesem Vertrag.

- (4) Alle unter diesem Gestattungsvertrag anfallenden Entgelte verstehen sich netto (ohne Ausweis oder Hinzurechnung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (5) Für den Fall, dass die Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten sind, hat die Gemeinde dies der Vorhabenträgerin vor der ersten Fälligkeit einer Zahlung, unter Übermittlung der dafür erforderlichen Angaben (z.B. gültige Steuernummer), mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB (z. B. E-Mail) mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt bis zu einer anderslautenden Mitteilung. Ausschließlich in diesem Falle einer Zahlung zzgl. Umsatzsteuer stellt die Vorhabenträgerin der Gemeinde zur jeweiligen Fälligkeit eine Gutschrift über das jeweilige Entgelt aus, welche den Anforderungen des § 14 UStG entspricht.
- (6) Daneben haben die Vertragsparteien das gemeinsame Verständnis, dass in diesem Fall alle in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen an die Vorhabenträgerin umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind. Sollte es sich bei einzelnen Leistungen aus diesem Vertrag entgegen dem zuvor genannten Verständnis um steuerfreie Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 12 UStG handeln, so verzichtet die Gemeinde ab Vertragsbeginn auf deren Steuerbefreiung (§ 9 Abs. 1 und 2 UStG: Optierung zur Umsatzsteuer). Sofern die rechtzeitige Mitteilung über die umsatzsteuerliche Behandlung der Zahlung unterbleibt, wird die Zahlung ohne zusätzliche Umsatzsteuer erfolgen.
- (7) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vertraglichen Vereinbarungen über die Vorgaben des § 11b EEG hinausgehen und insbesondere die dauerhafte Nutzung des Grundbesitzes sicherstellen. Die vertraglichen Vereinbarungen sollen auch für den Fall gelten, dass die gesetzliche Duldungspflicht entfällt. Die Vertragsparteien haben daher in Ziffer 8 ein Entgelt vereinbart, das markt- und ortsüblich für die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte ist.

8. Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt während des Wegeausbaus (Zeitraum zwischen Vornahme der Baubeginnsanzeige und vollständiger Inbetriebnahme der WEA) die **Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht**. Gleiches gilt für die Phase des Rückbaus sowie in Zeiten der temporären Nutzung. Die insoweit relevanten Zeiten wird die Vorhabenträgerin der Gemeinde jeweils schriftlich anzeigen. Sie darf in diesen Zeiten Warnschilder an dem Gemeindeweg aufzustellen.
- (2) Die Vorhabenträgerin **haftet** der Gemeinde im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie wird alle von ihr durch den Wegeausbau und die Wegenutzung sowie den Wegerückbau verursachten Schäden am Gemeindeweg unverzüglich und auf ihre Kosten beseitigen.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist mit einer marktüblichen Versicherung auf Maximalbeträge in Höhe von 10 Millionen Euro je Schadenfall für Sach-, Personenschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden (zweifach jahresmaximiert) versichert.

9. Ersatzvornahme

- (1) Kommt die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag, insbesondere der Schadensbeseitigungspflicht trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Erforderliche auf Kosten der Vorhabenträgerin zu veranlassen, insbesondere die für die Pflichterfüllung erforderlichen Arbeiten selbst durch eine Fachfirma auf Kosten der Vorhabenträgerin durchführen zu lassen.
- (2) Die Gemeinde kündigt der Vorhabenträgerin die beabsichtigten Maßnahmen mit angemessener Frist an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Anforderungen, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Vorhabenträgerin von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

10. Übertragung des Vertrages / Überlassung / Entwidmung des Gemeindeweges

- (1) Die Vorhabenträgerin darf – ggf. mehrfach - diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte übertragen. Die dafür notwendige Zustimmung der Gemeinde kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt. Liegt kein wichtiger Grund vor, die Zustimmung zu verweigern, werden die Vertragsparteien die Übertragung auf den Dritten im Rahmen eines Vertragsnachtrages dokumentieren.
- (2) Die Vorhabenträgerin darf die Ausübung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten überlassen. Sie bleibt hierbei weiter alleiniger Vertragspartner der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde stellt im Falle einer Entwidmung des Gemeindeweges und / oder der Übertragung des Grundbesitzes an einen Dritten sicher, dass die der Vorhabenträgerin mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte weiter von dieser ausgeübt werden können. Die Gemeinde informiert die Vorhabenträgerin mindestens 6 Monate vor einer geplanten Entwidmung des Gemeindeweges und/oder Übertragung Grundbesitzes hierüber schriftlich.
- (4) Soweit die Vorhabenträgerin dies verlangt, wird die Gemeinde im Falle einer drohenden Entwidmung des Gemeindeweges zugunsten der Vorhabenträgerin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt der Rechte aus diesem Vertrag bewilligen und zur Eintragung in das Grundbuch beantragen.

Die Gemeinde wird jedem von der Vorhabenträgerin benannten Rechtsnachfolger und/oder der von ihr benannten finanzierenden Bank dieselbe beschränkte persönliche Dienstbarkeit bewilligen und zur Eintragung in das Grundbuch beantragen. Auf Verlangen der Vorhabenträgerin sichert die Gemeinde diesen Anspruch der Vorhabenträgerin durch eine Vormerkung im Grundbuch.

11. Vertragslaufzeit, Kündigung und Rücktrittsrecht

- (1) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 30 Jahren, beginnend am Tag der Unterzeichnung (letzte Unterschrift).
- (2) Während der Dauer des Vertrages ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt
 - a) für **beide Vertragsparteien** insbesondere dann vor, wenn innerhalb von **fünf Jahren**, gerechnet ab dem Datum der letzten Unterschrift unter diesen Vertrag der Gemeindeweg nicht für ein oder alle vertraglich vereinbarten Rechte genutzt wird.
 - b) für die **Gemeinde** insbesondere dann vor, wenn die Vorhabenträgerin trotz vorheriger Mahnung mit Kündigungsandrohung der Gemeinde mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts um mehr als sechs Monate in Verzug ist.
 - c) für die **Vorhabenträgerin** insbesondere dann vor, wenn
 - i. die WEA durch höhere Gewalt zerstört wird,
 - ii. ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA objektiv projektbezogen und unter Außerachtlassung der Abschreibung unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Vorhabenträgerin, nicht oder nicht mehr möglich ist. Dies berücksichtigend sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass ein wirtschaftlicher Betrieb dann nicht oder nicht mehr möglich ist, wenn im Zeitraum von zwölf (12) Monaten, bezogen auf das letzte vollständige Kalenderjahr vor Ausspruch der Kündigung durch die Vorhabenträgerin, die erzielten tatsächlichen Stromerlöse die projektbezogenen Ausgaben nicht mehr deckten;
 - iii. die WEA aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen endgültig stillgelegt und/oder zurückgebaut werden muss oder
 - iv. die WEA nicht in Betrieb genommen wird.
- (5) Abweichend von Abs. (4) lit. a) kann die Gemeinde die Kündigung erst nach weiteren zwei (2) Jahren erklären, wenn die Vorhabenträgerin ihr vor Entstehung des Kündigungsrechts, frühestens jedoch sechs (6) Monate vor dessen Entstehung, ein Warteentgelt in Höhe von einmalig EUR 250,- bezahlt. Das vorstehende Warteentgelt wird nicht mit dem Entgelt verrechnet. Ein weiteres Abwenden des Kündigungsrechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- (6) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Gemeinde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss dieses Vertrages ein Gericht in erster Instanz (OVG) oder zweiter Instanz (BVerwG) den für das Vorhaben erteilten Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.10.2025 aufhebt oder diesen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Gemeinde muss ihr Rücktrittsrecht durch schriftliche Erklärung ausüben. Im Falle eines Rücktritts ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die ihr erstatteten Kosten gem. Ziffer 6 Abs. 3 dieses Vertrages zurückzuzahlen.

12. Rückbau/Löschung der Grundbucheintragungen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet,
 - a) den temporären Ausbau des Grundbesitzes nach Ende der jeweiligen Nutzung zurückzubauen und den Grundbesitz mindestens in einen seinem Ursprungszustand entsprechenden Zustand zurückzusetzen;
 - b) den dauerhaften Ausbau des Grundbesitzes zum Ende der Vertragslaufzeit zurückzubauen

und den Grundbesitz mindestens in einen seinem Ursprungszustand entsprechenden Zustand zurückzusetzen. Die Gemeinde darf auf einen Rückbau verzichten (z.B. weil eine Verbesserung des Straßenkörpers eingetreten ist), ohne einen Ausgleich leisten zu müssen. Diesen Verzicht muss sie schriftlich vor Ablauf der Vertragslaufzeit erklären.

- (2) Die Vorhabenträgerin ist zum Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet, die **Löschung** etwaiger zu ihren Gunsten erfolgten vertraglichen Grundbucheintragungen zu bewilligen und zu beantragen. Die Vorhabenträgerin sendet der Gemeinde einen Nachweis über den Versand des Löschungsantrages an das Grundbuchamt zu. Sämtliche mit den Löschungen verbundenen Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

13. Bürgschaften

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder Kredit- bzw. Versicherungsinstituts in Höhe von EUR 100.000,- als Sicherheit für die Beseitigung etwaiger durch den Ausbau des Gemeindeweges und/oder der temporären Nutzung durch den Errichtungsverkehr und/oder durch den Rückbau des für den **Errichtungsverkehrs** vorgenommenen temporären Ausbaus entstehender Schäden zu übergeben. Nach vertragsgemäßer Beseitigung etwaig durch die vorgenannten Nutzungen verursachter Schäden gibt die Gemeinde die Bürgschaftsurkunde an die Vorhabenträgerin heraus. Soweit keine Schäden zu beseitigen sind, gibt die Gemeinde die Bürgschaftsurkunde spätestens 6 Monate nach Erstellung des 2. Wegeprotokolls, das nach dem Rückbau des für den **Errichtungsverkehr** vorgenommenen temporären Ausbaus von den Vertragsparteien gem. Ziffer 5.4 erstellt wird, an die Vorhabenträgerin heraus.
- (2) Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde auf Rückbau des dauerhaft ausgebauten Gemeindeweges verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kredit- bzw. Versicherungsinstituts in Höhe von EUR 160.000,- zu übergeben.. Die Gemeinde gibt die Bürgschaftsurkunde 6 Monate nach Durchführung des Rückbaus an die Vorhabenträgerin heraus. Sollte auf Wunsch der Gemeinde kein Rückbau stattfinden, gibt diese die Bürgschaftsurkunde mit Vertragsende an die Vorhabenträgerin heraus.
- (3) Alle Bürgschaften werden einen Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB vorsehen.

14. Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden nationalen und/oder internationalen Datenschutzbestimmungen zu befolgen.
- (2) Die Gemeinde leistet insbesondere Gewähr, dass sie alle nach geltendem Recht erforderlichen Genehmigungen im Hinblick auf den Umgang und/oder die Handhabung personenbezogener Daten eingeholt hat, die die Vorhabenträgerin zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß dieses Gestattungsvertrages benötigt.
- (3) Sofern eine Vertragspartei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig wird, werden die Vertragsparteien zuvor eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (4) Sofern die Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind, werden die Vertragsparteien zuvor eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO abschließen und die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Maßgabe der in der Vereinbarung getroffenen Regelungen über die Datenverarbeitung informieren.
- (5) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vorhabenträgerin als verantwortliche Stelle können der Datenschutzerklärung (www.juwi.de/datenschutz) entnommen

werden.

15. Vertretungsregelung / Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag sowie nachträgliche Änderungen des Vertrages zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung zweier Personen auf Seiten der Vorhabenträgerin bedürfen. Die Wirksamkeit des Abschlusses des Vertrages sowie nachträglicher Änderungen des Vertrages durch einen einzelnen Vertreter auf Seiten der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Abschlussbestimmungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und im Übrigen alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gestattungsvertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

_____	_____
(Datum)	Wörrstadt (Ort)

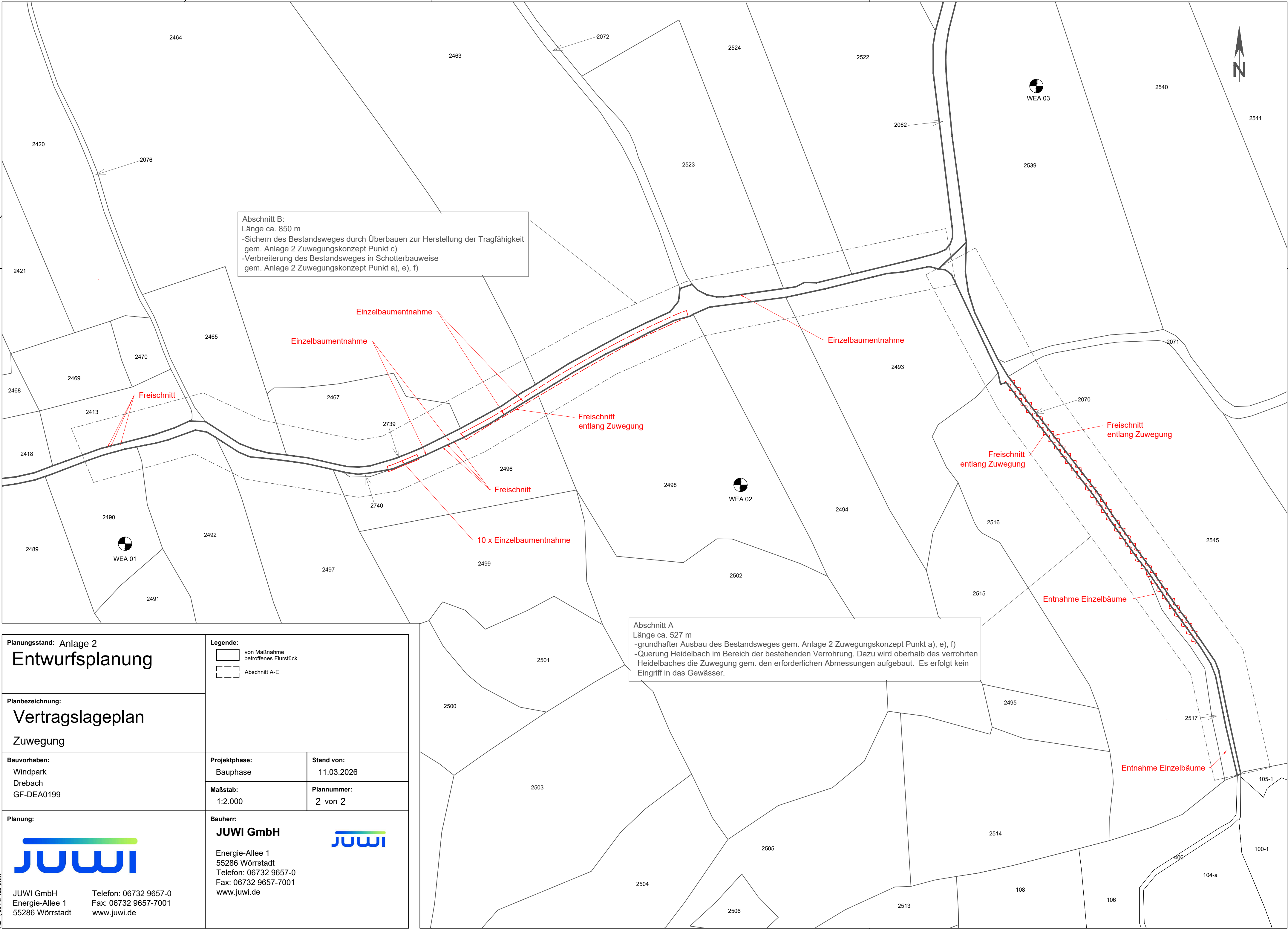
_____	_____	_____	_____
(ggf. Vertretungs- zusatz)	juwi Wind Germany 294 GmbH Co. KG	(ggf. Vertretungs- zusatz)	juwi Wind Germany 294 GmbH Co. KG

_____	_____
(Datum)	(Ort)

_____	_____
(ggf. Vertretungs- zusatz)	Gemeinde Drebach

Wegeausbau- und -nutzungsvertrag (Erschließungs- und Errichtungsverkehr) zwischen JUWI und der Gemeinde Drebach, Standort Drebach / Sachsen

Anlage 1: Übersichtslageplan (Information)



Abschnitt B:
Länge ca. 850 m
-Sichern des Bestandsweges durch Überbauen zur Herstellung der Tragfähigkeit
gem. Anlage 2 Zuwegungskonzept Punkt c)
-Verbreiterung des Bestandsweges in Schotterbauweise
gem. Anlage 2 Zuwegungskonzept Punkt a), e), f)

Abschnitt A
Länge ca. 527 m
-grundhafter Ausbau des Bestandsweges gem. Anlage 2 Zuwegungskonzept Punkt a), e), f)
-Querung Heidelbach im Bereich der bestehenden Verrohrung. Dazu wird oberhalb des verrohrten
Heidelbaches die Zuwegung gem. den erforderlichen Abmessungen aufgebaut. Es erfolgt kein
Eingriff in das Gewässer.

Planungsstand: Anlage 2 Entwurfsplanung		Legende: von Maßnahme betroffenes Flurstück Abschnitt A-E	
Planbezeichnung: Vertragslageplan Zuwegung			
Bauvorhaben: Windpark Drebach GF-DEA0199		Projektphase: Bauphase	Stand von: 11.03.2026
		Maßstab: 1:2.000	Plannummer: 2 von 2
Planung:  JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 9657-0 Fax: 06732 9657-7001 www.juwi.de		Bauherr: JUWI GmbH  Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 9657-0 Fax: 06732 9657-7001 www.juwi.de	

A2 - (634 x 420) mm

© GeoIN

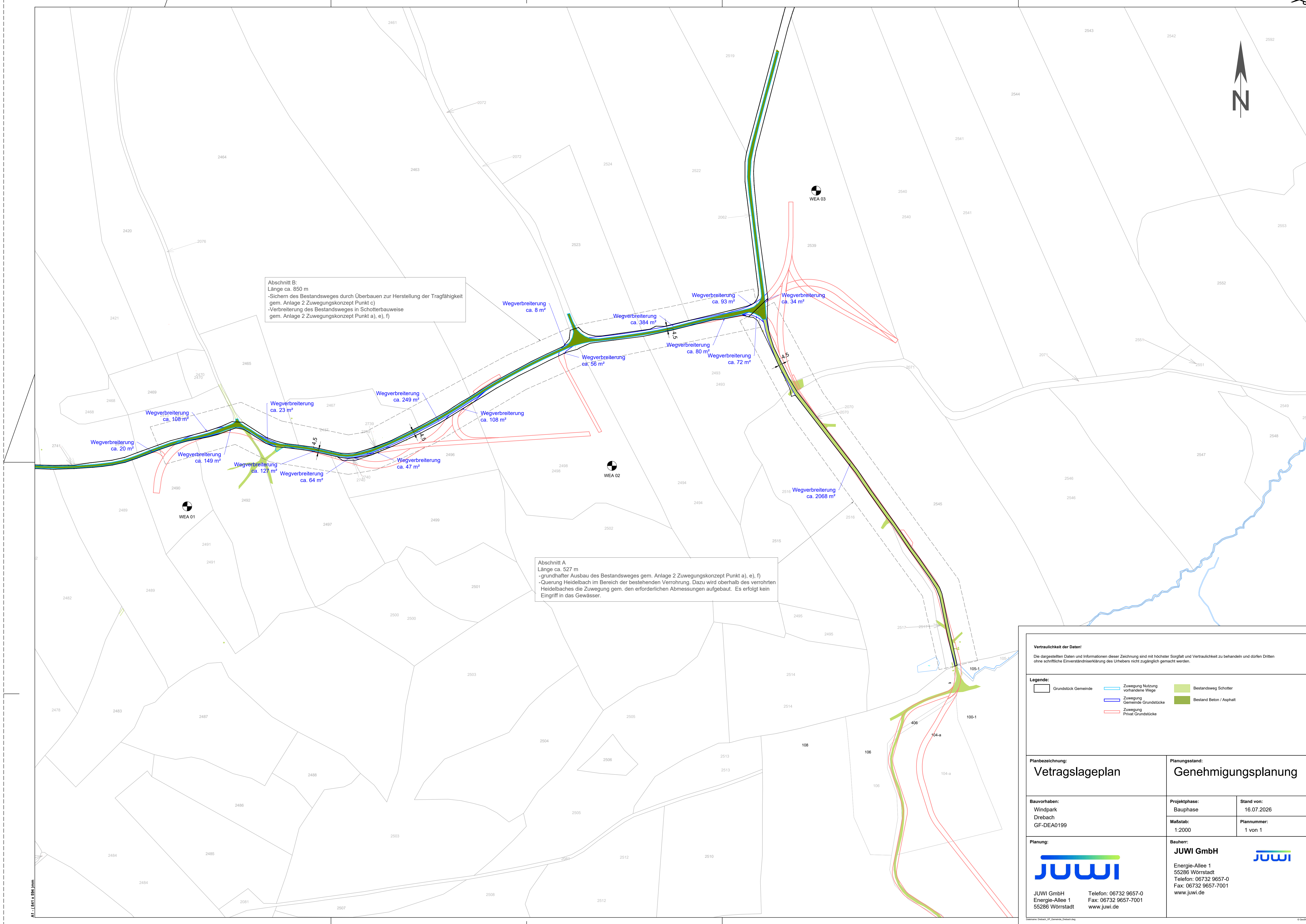
Dateiname: Drebach_VP_Gemeinde_Drebach.dwg

Anlage 2a: Zuwegungskonzept

Die Maßnahmen des Wegeausbaus für den Errichtungsverkehr beinhalten:

- a) das Auskoffern und den Aufbau mit einer Schottertragschicht in einer Stärke von 40 cm sowie einer Deckschicht von 10 cm auf tragfähigem Untergrundplanum (inkl. Geotextil), bis zu einer Straßenbreite von 4,5 m auf geraden Fahrabschnitten und bis zu 6 m in Kurvenabschnitten. Für den Ausbau der Wegeabschnitte werden zertifizierte Schottertragschichten oder unbelastete, zertifizierte Recyclingschottertragschichten eingebaut.
- b) alternativ zu a): das Auslegen von Metallplatten, wobei die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund technischer und wirtschaftlicher Bewertungen über einen dauerhaften und / oder temporären Ausbau sowie die konkrete Ausbautechnologie entscheidet.
- c) Herstellen der Tragfähigkeit des Gemeindeweges für eine Mindestachslast von bis zu 12 t.
- d) Anlegen eines Böschungskörpers.
- e) Herstellen eines Lichtraumprofils für die dauerhafte und/oder temporäre Zuwegung durch einen Rückschnitt von Geäst sowie die Beseitigung von Bewuchs/Bäumen. Das Lichtraumprofil auf gerader Strecke muss für eine Durchfahrtsbreite von 7,0 m und eine Durchfahrtshöhe von 5,5 m hergestellt werden.
- f) Wegeentwässerung: Um das Planum vor Aufweichen und Durchfeuchten zu schützen ist dieses mit einer Querneigung von 4% (bzw. 2-3 % bei Dachprofil) anzulegen. Darauf wird die Tragschicht und die Deckschicht gem. a) aufgebracht. Das anfallende Niederschlagswasser wird seitlich abgeleitet und kann als Mulden- oder Flächenversickerung versickern.

Anlage 2b: Detaillageplan



Abschnitt B:
Länge ca. 850 m
-Sichern des Bestandsweges durch Überbauen zur Herstellung der Tragfähigkeit
gem. Anlage 2 Zuwegungskonzept Punkt c)
-Verbreiterung des Bestandsweges in Schotterbauweise
gem. Anlage 2 Zuwegungskonzept Punkt a), e), f)

Abschnitt A:
Länge ca. 527 m
-grundhafter Ausbau des Bestandsweges gem. Anlage 2 Zuwegungskonzept Punkt a), e), f)
-Querung Heidelbach im Bereich der bestehenden Verrohrung. Dazu wird oberhalb des verrohrten
Heidelbaches die Zuwegung gem. den erforderlichen Abmessungen aufgebaut. Es erfolgt kein
Eingriff in das Gewässer.

Vertraulichkeit der Daten!

Die dargestellten Daten und Informationen dieser Zeichnung sind mit höchster Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln und dürfen Dritten ohne schriftliche Einverständniserklärung des Urhebers nicht zugänglich gemacht werden.

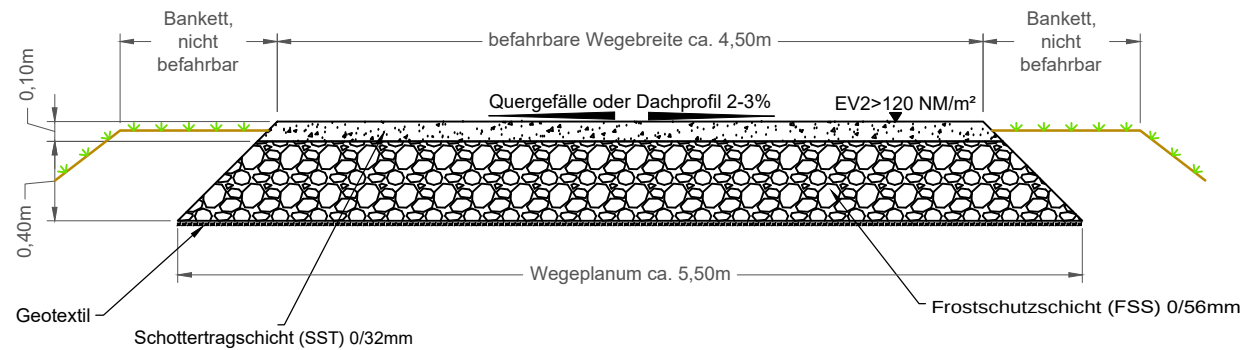
Legende:

Grundstück Gemeinde	Zuwegung Nutzung vorhandene Wege	Bestandsweg Schotter
Zuwegung Gemeinde Grundstücke	Bestand Beton / Asphalt	
Zuwegung Privat Grundstücke		

Planbezeichnung: Vetragslageplan	Planungsstand: Genehmigungsplanung	
Bauvorhaben: Windpark Drebach GF-DEA0199	Projektphase: Bauphase	Stand von: 16.07.2026
	Maßstab: 1:2000	Plannummer: 1 von 1
Planung: JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt		Bauherr: JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 9657-0 Fax: 06732 9657-7001 www.juwi.de

Anlage 2c: Regelquerschnitt Wegeneubau

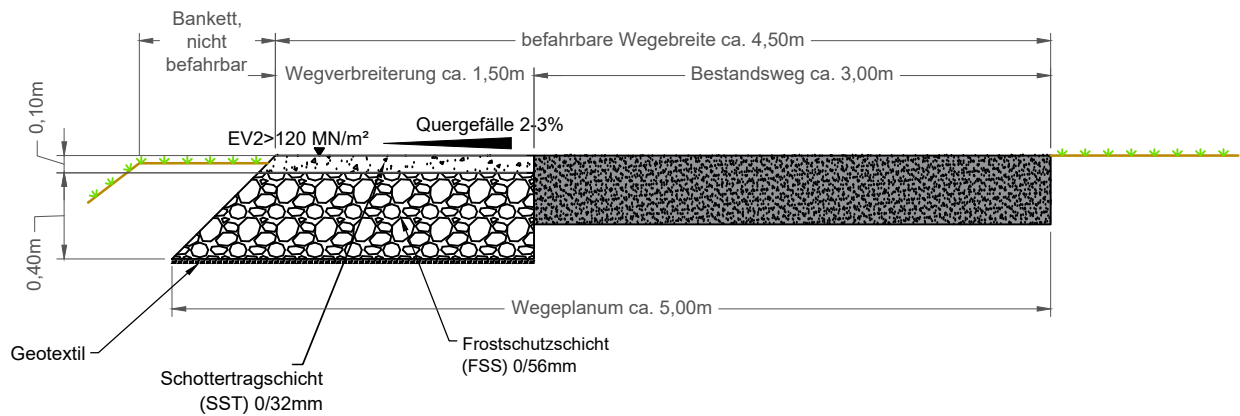
Regelquerschnitt Wegeneubau



Bauvorhaben: Windpark Drebach GF-DEA0199		Planung: 	
Projektphase: Bauphase	Stand von: 20.07.2026	JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 9657-0 Fax: 06732 9657-7001 www.juwi.de	
Maßstab: ohne Maßstab	Plannummer: 1 von 1		

Anlage 2d: Regelquerschnitt Wegeverbreitung

Regelquerschnitt Wegeverbreiterung



Bauvorhaben: Windpark Drebach GF-DEA0199		Planung: 	
Projektphase: Bauphase	Stand von: 20.07.2026	JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Telefon: 06732 9657-0 Fax: 06732 9657-7001 www.juwi.de	
Maßstab: ohne Maßstab	Plannummer: 1 von 1		